

Stiftungs position

Forderungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

(Stand: 10.06.2020)

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt als das anerkannt führende Kompetenzzentrum für Stiftungen die Interessen der Stiftungen in Deutschland. Insbesondere setzt er sich für eine Förderung des gemeinwohlorientierten Stiftungswesens sowie für die Verbesserung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ein. Er ist mit seinen rund 4.500 Mitgliedern und weiteren 8.400 über Stiftungsverwaltungen mitgliedschaftlich verbundenen Stiftungen Europas größter und zugleich ältester Stiftungsverband. Pro Jahr geben Stiftungen in Deutschland mindestens 4,3 Milliarden Euro für das Gemeinwohl aus und tragen damit maßgeblich zur Gemeinwohlfinanzierung bei. Der Stiftungssektor zählt ca. 80.000 haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte in Deutschland.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen ist neben vielen anderen gemeinnützigen Dachverbänden Mitglied im Bündnis für Gemeinnützigkeit.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen begrüßt die von der Großen Koalition im Koalitionsvertrag vereinbarte Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements und Ehrenamts durch eine Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts.

Zwar hat sich **insgesamt das geltende Gemeinnützigkeitsrecht in wesentlichen Punkten bewährt. Dennoch** bedarf es **an vielen Stellen einer Vereinfachung und Entbürokratisierung**, damit die vielen Engagierten mehr Zeit haben, dem guten Zweck zu dienen, als sich mit unnötigen rechtlichen Abgrenzungsproblemen auseinandersetzen zu müssen. Zudem beklagen sich immer mehr Stiftungen über den **zunehmenden Bürokratieaufwand**, etwa durch die zusätzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten im Transparenzregister und durch die Einführung der LEI (Legal Entity Identifier) auch für kleine Stiftungen. Mit einer Vereinfachung und Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts könnten das Ehrenamt und das Engagement für das Gemeinwohl gestärkt und attraktiver werden. Es entspräche dem im Koalitionsvertrag verankerten Gedanken, mit einer Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts dem ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagement als tragender Säule eines lebendigen und funktionierenden Gemeinwesens Wertschätzung und Anerkennung entgegenzubringen.

Die Aufnahme einer Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in die Vorhabenplanung der Halbzeitbilanz des Koalitionsvertrages und die aktuelle Diskussion über den Reformbedarf möchten wir zum Anlass

nehmen, unsere rechtspolitischen Forderungen für eine **praxisnahe Reform** des Gemeinnützigkeitsrechts einzubringen und uns als Experten aus der Stiftungspraxis im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung zu stellen.

Im Folgenden gehen wir daher **unter 1.** auf die **gemeinsamen Forderungen** mit dem Bündnis für Gemeinnützigkeit und **unter 2.** auf **darüber hinausgehende Forderungen** des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen ein.

1. Forderungskatalog des Bündnisses für Gemeinnützigkeit (nachfolgend: FK)

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat **gemeinsam mit dem Bündnis für Gemeinnützigkeit Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement** (FK vom 8. Mai 2019 als **Anlage**) entwickelt und verabschiedet, die dem BMF seitdem vorliegen. Alle wichtigen Verbände des Gemeinnützigkeitssektors haben sich in einem langen Abstimmungsprozess auf diese Punkte verständigt. Sie werden teilweise durch Vorschläge der Bundesländer mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung bestätigt. Allerdings gibt es auch zahlreiche Punkte, die aus unserer Sicht dringend erforderlich sind und in den Vorschlägen der Bundesländer fehlen. Der Forderungskatalog basiert einerseits auf Beschlüssen des Deutschen Juristentages 2018 und andererseits auf den praktischen Erfahrungen vieler gemeinnütziger Stiftungen und Organisationen.

Im Forderungskatalog wird entsprechend der fortlaufenden Nummerierung der Paragraphen innerhalb des jeweiligen Gesetzes zu den Vorschriften Stellung genommen, die aufgrund der Erfahrungen aller gemeinnützigen Organisationen zu unnötigen Abgrenzungsproblemen führen und die deshalb gestrichen oder geändert werden sollten. Alle diese Punkte sind aus unserer Sicht für eine Weiterentwicklung des Rechts bedeutsam.

Besonders möchten wir dabei den Änderungsbedarf für folgende im Forderungskatalog ausführlicher dargestellten Punkte hervorheben:

- Notwendige Einführung von **Business Judgement Rules (Ziffer 12 FK)** und einer entsprechenden Angemessenheitsprüfung (**Ziffer 6 FK**), damit den Organen gemeinnütziger Organisationen mehr Rechtssicherheit bei im guten Glauben getroffenen Entscheidungen zugebilligt wird, die sich im Nachhinein als Fehlentscheidung erweisen, jedoch im Zeitpunkt der Entscheidung vertretbar waren.
- **Erleichterungen von Kooperationen** zwischen gemeinnützigen Organisationen und die notwendige **Lockerung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes (Ziffer 2.2 sowie Ziffer 7 ff. FK)**.
- Praxisnahe Neufassung der **Definition des Zweckbetriebs (Ziffer 14 FK)** mit einer Präzisierung des Wettbewerbskriteriums und zahlreichen Vorschlägen für die Fassung der Zweckbetriebsdefinition, deren gegenwärtige Auslegung wesentliche Ursache für zu große bürokratische Erfordernisse ist.
- Lockerung der Satzungsstrenge und Einführung eines **Gemeinnützigkeitsregisters**, um dem Missbrauch des Gemeinnützigkeitsprädikats entgegenzuwirken und damit das öffentliche Vertrauen in den gemeinnützigen Sektor zu stärken (**Ziffer 10 und 11 FK**).

Die Entbürokratisierung wird nur gelingen, wenn beispielsweise die teilentgeltliche Kooperation von gemeinnützigen Organisationen steuerlich nicht anders behandelt wird als die voll unentgeltliche Hilfe (Ziffer 9 und 18 FK) und wenn gemeinnützigen Körperschaften für die Zusammenarbeit mit potenziellen Mittelempfängern Gestaltungsfreiheit gegeben wird (§ 58 Nr. 9 AO, Ziffer 9 FK und § 63 AO, Ziffer 12 FK).

Gemeinnützigen Körperschaften und Millionen Engagierter geht es nicht darum, Steuern zu sparen. Vielmehr wollen sie die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke in möglichst effizienter Weise erfüllen. An diesem Bestreben sollte sich der Rechtsrahmen ausrichten.

2. Weitere Forderungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen

Über den Forderungskatalog des Bündnisses hinaus setzt sich der Bundesverband Deutscher Stiftungen für die folgenden Änderungen ein:

2.1 Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen fordert, den **Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit zu ermöglichen**. So führen in der Praxis zum Beispiel geänderte Rahmenbedingungen dazu, dass gemeinnützige Organisationen erkennen, dass sie ihren guten Zweck besser erfüllen können, wenn sie nicht den Bindungen des Gemeinnützigkeitsrechts unterliegen. Dies betrifft beispielsweise gemeinnützige Organisationen, die im Laufe der Zeit erkennen, dass sie ihre Ziele durch ausschließlich allgemeinpolitische Tätigkeiten besser verwirklichen können, oder aber deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb immer mehr die Organisation prägt. Erfolgreiche gemeinnützige Organisationen, die nicht mehr auf die Steuerbefreiung angewiesen sind, könnten damit den Schritt in den gewerblichen Sektor wagen.

Das geltende Recht verhindert jedoch faktisch einen Wechsel gemeinnütziger Organisationen in die Steuerpflicht. Ein **Ausstieg ist in der Praxis kaum umsetzbar**, da er aufgrund des Grundsatzes der Vermögensbindung und der zu verzinsenden rückwirkenden Besteuerung mit sehr hohen finanziellen Belastungen und Risiken verbunden ist. Gerade eine **zeitgemäße Weiterentwicklung des Vermögensbindungsgrundsatzes** beim Verlust der Gemeinnützigkeit ist jedoch wünschenswert, um **unbillige Härten beim Verlust der Gemeinnützigkeit zu vermeiden**.

Die hier vorgeschlagene Regelung trägt diesem Anliegen Rechnung und stellt zugleich eine Verwendung von Spenden und Rücklagen sicher.

Wir schlagen daher vor, § 63 Abs. 3 AO bei gleichzeitiger Aufhebung des § 61 Abs. 3 AO wie folgt zu ändern:

§ 63 Abs. 3 AO-NEU

(3) Fällt der gemeinnützige Zweck endgültig weg, hat die Körperschaft nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 2 KStG eine Anfangsbilanz mit fortgeführten steuerlichen Buchwerten aufzustellen. Soweit für zugewendete Mittel Zuwendungsbestätigungen ausgestellt wurden, sind die Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke im Jahr des Wegfalls der Gemeinnützigkeit zu verwenden. Nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 gebildete Rücklagen sowie ein Mittelvortrag nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 sind gleichfalls für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Verwendung erfolgt nach Maßgabe der Vermögensbindungsklausel (§ 55 Abs. 1 Nr. 4).

2.2 Lockerung des Unmittelbarkeitserfordernisses

In der beigefügten Forderungsliste haben wir unter Ziffer 7 ff. FK gemeinsam mit dem Bündnis für Gemeinnützigkeit einen Vorschlag unterbreitet, Beteiligungen an gemeinnützigen Tochtergesellschaften dem nutzungsgebundenen Kapital zuzuordnen, das Unmittelbarkeitserfordernis in § 57 AO zu lockern sowie in § 58 Nr. 1 AO eine Holdingstruktur zu ermöglichen. Die Wichtigkeit dieser Forderungen möchten wir durch folgende Beispiele und Überlegungen ergänzen:

Die Rechtsgrundlage für gemeinnützige Zwecke muss angesichts der Komplexität gesellschaftlicher Herausforderungen angepasst werden. **Sektorenübergreifende Kooperationsmöglichkeiten müssen erleichtert und entbürokratisiert werden.** Neue Formen der Förderung wie Venture Philanthropie, Impact Investing, institutionelle sowie partizipative Förderung sollen im Rahmen gemeinnütziger Tätigkeiten ermöglicht werden, um eine nachhaltige Wirkung im Sektor zu erzielen. Die Nutzung dieser Fördermaßnahmen muss dabei möglichst praktikabel gestaltet werden. Daher ist die Änderung des § 57 AO für die Zukunft des Stiftens besonders wichtig.

Die Dringlichkeit der vom Bündnis für Gemeinnützigkeit geforderten Lockerung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes wurde auch vom Bundesrat erkannt, in seinem Beschluss vom 20.09.2019 (BR-DRs 356/19) aufgegriffen und mit einem zielführenden Änderungsvorschlag unterstrichen. Wir unterstützen daher den Vorschlag des Bundesrates in Ziffer 70 des Beschlusses, in § 57 AO einen Absatz 3 und Absatz 4 neu anzufügen. Dadurch können Körperschaften steuerbegünstigt arbeitsteilig zusammenzuwirken, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck zu realisieren. Außerdem werden gemeinnützige Holdingstrukturen ermöglicht. Diese Vorschläge sind wichtige Beiträge auf dem Weg zum gesetzgeberischen Ziel, das Gemeinnützigkeitsrecht zu entbürokratisieren. Dazu schlagen wir vor, dem § 57 AO nach Absatz 2 folgende neue Absätze anzufügen:

§ 57 Abs. 3 und Abs. 4 AO-NEU

(3) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.

(4) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

Zudem bedarf es dabei **Förderinstrumente** in Form von Investitionen (Risikokapital, Beteiligungskapital und Vergabe von Darlehen) und auch institutionelle Förderungsmöglichkeiten. Der vom Bundesrat vorgeschlagene § 57 Abs. 4 AO-E sollte daher um den Vorschlag in Ziffer 7 FK erweitert werden. Ausschlaggebend ist, dass im Rahmen dieser Förderungen die Mittelzuwendung nur noch mittelbar dem eigentlichen Zweck zugutekommt. So ist etwa die partizipative Förderung eine neue Form der Förderung, die sich dadurch auszeichnet, dass die Mitempfangenden größtenteils autonom über den Projektverlauf entscheiden. Um solche neuen Formen der Förderungen zu fördern, müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass die Gebenden **keiner überspitzten Prüf- und**

Aufsichtspflicht unterliegen und die **Mittellempfangenden eine handhabbare Prüfpraxis** anwenden können. Dafür ist die Erweiterung des § 58 Nr. 9 AO (Ziffer 9 FK) besonders wichtig, da nur sie das Zusammenarbeiten auf Augenhöhe erlaubt, das beispielsweise in der Entwicklungszusammenarbeit für den Erfolg gemeinnütziger Tätigkeit wesentlich ist.

2.3 Abgestufte Sanktionen für kleinere Verstöße bei der Mittelverwendung

Darüber hinaus halten wir die Regeln über die Rechtsfolgen bei kleineren Verstößen gegen Gemeinnützigkeitsvorschriften für unverhältnismäßig, da nach geltender Rechtslage auch kleinere Verstöße den vollständigen Verlust der Gemeinnützigkeit und damit der Steuervergünstigung zur Folge haben können. Wir fordern deshalb eine Neuregelung, die auf ein abgestuftes Sanktionssystem zielt, das auf kleinere Verstöße bei der gemeinnützigen Mittelverwendung mit Strafzahlungen reagiert (ebenso zum Beispiel § 16 REIT-G).

Wir schlagen daher eine Änderung des § 63 Abs. 2 AO vor:

§ 63 Abs. 2 AO-NEU

(2) Hat die Körperschaft nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 AO gegen die Gemeinnützigkeitsvorschriften verstoßen, verliert sie die Steuerbegünstigung. Die Steuerbegünstigung kann auf Antrag der Körperschaft dann gewährt werden, wenn bis zu 10 v. H. der Mittel für nicht satzungsgemäße Zwecke verwendet wurden und eine Ausgleichszahlung in der Höhe bis zum fehlerverwendeten Betrag je nach Schwere des Verstoßes vom Finanzamt festgesetzt wird.

2.4 Entbürokratisierung bei Nachweis- und Prüfpflichten

Die aktuellen Rahmenbedingungen der Nachweis- und Prüfpflichten sind nicht praktikabel. Zeitaufwendige Prüfverfahren und detaillierte Nachweisprozesse erfordern von gemeinnützigen Akteuren einen hohen Kapazitätsbedarf.

Wir halten daher die **Einführung einer handhabbaren Prüfpraxis** für gemeinnützige Körperschaften für erforderlich, die diese hinsichtlich ihrer Förderung von Dritten von einer Haftung entbindet und die Verantwortung auf die geförderten Körperschaften verlagert. Gerade bei längerfristigen oder wiederkehrenden Förderungen besteht für fördernde Körperschaften das Risiko, den Nachweis der Gemeinnützigkeit der Empfänger-Körperschaft und der entsprechenden Verwendung nicht führen zu können. Aktuell existiert keine gesetzliche Regelung zum Schutz der fördernden Körperschaft trotz eigener Vorsorge. Daher ist ein solcher **Vertrauensschutztatbestand notwendig** für den Fall, dass der Nachweis der Gemeinnützigkeit im Zeitpunkt der Zuwendung durch Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 60a AO geführt werden kann.

Im Rahmen der Mittelweiterleitung haben wir bereits in der gemeinsamen Forderungsliste des Bündnisses für Gemeinnützigkeit vorgeschlagen, § 58 Nummer 1 und 2 AO zusammenzulegen, um die Mittelweiterleitung klarer und einheitlich zu regeln (siehe Ziffer 9 FK).

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, einen gesetzlichen Vertrauenstatbestand bei der Mittelweiterleitung zu ergänzen. Hierzu begrüßen wir den zielführenden Vorschlag des Bundesrates in seinem Beschluss vom 20.09.2019 (BR-DRs 356/19, Ziffer 71).

Daher unterstützen wir folgende Neufassung des § 58 Nr. 1 AO bei gleichzeitiger Aufhebung des § 58 Nr. 2 AO:

§ 58 AO

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

§ 58 Nr. 1 AO-NEU

1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft als einzige Art der Zweckverwirklichung, Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen. Hat sich die zuwendende Körperschaft die Steuerbegünstigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes der empfangenden Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung durch eine Ausfertigung

a) der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder

b) des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt, wenn bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde,

nachweisen lassen, darf sie auf die Richtigkeit dieser Unterlagen vertrauen, es sei denn, dass der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit der Angaben bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Der Vertrauensschutz entfällt, wenn die hingebende Körperschaft eine schädliche Verwendung durch die empfangende Körperschaft veranlasst. Die Sätze 4 und 5 gelten in den Fällen des § 55 Nummer 4 entsprechend.

§ 58 Nr. 2 AO wird aufgehoben.

Zur Entbürokratisierung trägt auch der begrüßenswerte Vorschlag der Finanzministerkonferenz zur Anhebung der Grenze nach **§ 50 Abs. 4 EStDV** für einen **vereinfachten Spendennachweis** bei. Wir befürworten eine Anhebung der Grenze, bis zu der ein vereinfachtes Verfahren für die Bestätigung von Spenden gilt, von 200 Euro auf 300 Euro. Eine solche Maßnahme würde Spender und Spenderinnen, gemeinnützige Organisationen und auch die Finanzverwaltung entlasten und gleichzeitig einen Anreiz setzen, eine höhere Spende für gemeinnützige Zwecke zu leisten.

2.5 Zeitnahe Mittelverwendung

Zudem begrüßen wir die Diskussion um die **Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** für kleinere gemeinnützige Organisationen mit jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 Euro. Diese würden damit mehr Flexibilität bei der Zweckverwirklichung gewinnen. Gerade bei schlechter Ertragslage reichen die erwirtschafteten Mittel oftmals nicht aus, um den Satzungszweck zu erfüllen. **Eine Lockerung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht** gestattet es den Organisationen, erforderlichenfalls Projektmittel länger als zwei Kalenderjahre für die Zweckverwirklichung anzusammeln, um dem Satzungszweck gerecht zu werden.

2.6 Harmonisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

Sowohl das grenzüberschreitende Spenden als auch das Investieren bei der Vermögensanlage zu „Gemeinnützigkeitskonditionen“ ist in der EU noch nicht zufriedenstellend geregelt. Trotz Kapitalverkehrsfreiheit und Nicht-Diskriminierungsgebot auch für philanthropische Geldflüsse sind die **Regelungen in der Praxis oft unklar, kompliziert und mit vielen Kosten und Mühen verbunden**. Der Bundesverband spricht sich daher für eine Harmonisierung des Gemeinnützigkeitsrechts auf europäischer Ebene aus. Nationale und europäische Rechtsvorschriften sollten die Philanthropie stärken und in Einklang mit den EU-Grundrechten und -werten sowie den Grundfreiheiten bringen. Im Sinne der europäischen Integration ist es erforderlich, dass die **Zweckerfüllung auch für Aktivitäten innerhalb der Europäischen Union geltend gemacht werden kann**, ohne dass dabei das Ziel der Völkerverständigung verfolgt wird. Darüber hinaus sind **praktikable Anforderungen an Nachweispflichten** der gemeinnützigen Mittelverwendung bei Weiterleitung an ausländische Körperschaften erforderlich.

2.7 Klarstellung für die gemeinnützige Zweckverwirklichung bei politischer Tätigkeit

Der Bundesverband zeigt sich mit Blick auf die aktuelle öffentliche Diskussion unter anderem in Reaktion auf das Attac-Urteil und den Entzug der Gemeinnützigkeit von Campact besorgt, dass gemeinnützige Stiftungen rechtliche Einschränkungen ihrer Aktivitäten in der zweckbezogenen politischen Willensbildung erleben oder sich selbst aus Rechtsunsicherheit beschränken. Damit beraubt sich unsere lebendige Demokratie unnötig zahlreicher wichtiger Stimmen in der offenen Diskussion politischer Fragen.

Der Bundesverband hält daher eine **Klarstellung der geltenden Rechtslage**, die einer solchen Beschränkung und Selbstbeschränkung in geeigneter Weise vorbeugt, sowie **eine rechtssichere Abgrenzung zwischen politischer Betätigung und gemeinnütziger Zweckverwirklichung für erforderlich**. Diese darf **nicht** hinter den **Status quo**, der die **politische Tätigkeit zur Verwirklichung des eigenen gemeinnützigen Zweckes und die gelegentliche allgemeinpolitische Äußerung erlaubt, zurückfallen**.

Auch das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Sebastian Unger zur politischen Tätigkeit von gemeinnützigen Körperschaften bestätigt, dass gemeinnützige Organisationen nach dem derzeitigen Gemeinnützigkeitsrecht im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zweckverfolgung zur politischen Willensbildung beitragen können, wenn sie sich parteipolitisch neutral verhalten. Er stellt zu Recht fest, dass es **keine verfassungsrechtlichen Hindernisse für die politische Tätigkeit von gemeinnützigen Organisationen** gibt. Daher ist eine gesetzgeberische Klarstellung notwendig, die eine zweckbezogene politische Betätigung weiterhin ermöglicht und in Abgrenzung dazu verdeutlicht, wann rein allgemeinpolitische Betätigungen nicht gemeinnützig sind. Diese Abgrenzung muss für gemeinnützige Organisationen innerhalb des Gemeinnützigkeitsrechts getroffen werden, ohne hinter den Status quo zurückzufallen.

Zur Klarstellung schlagen wir vor, wahlweise in § 56, § 63 oder § 51 Abs. 4 AO folgende Regelung aufzunehmen:

Eine Körperschaft kann sich in Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen.

Damit wird die **bisherige Linie der Gesetzgebung im Gesetz festgeschrieben**, um der entstandenen Verunsicherung zu begegnen. Die politische Betätigung umfasst sowohl die Einflussnahme auf die politische Willensbildung als auch die Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.

Gemeinnützige Organisationen dürfen sich aber wie alle anderen Organisationen auch als Zoon politikon **gelegentlich allgemeinpoltisch in öffentliche Debatten einbringen**, auch wenn dies nicht Teil der zweckgerichteten gemeinnützigen Tätigkeit ist. Insofern droht aus dem Attac-Urteil das Missverständnis zu entstehen, dies sei unzulässig.

Daher schlagen wir vor, in § 58 AO eine neue Nummer 11 einzufügen:

§ 58 AO

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass (...)

§ 58 Nr. 11 AO-NEU

11. eine Körperschaft sich gelegentlich allgemeinpoltisch äußert oder betätigt, sofern dies im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.

So wie eine steuerbegünstigte Körperschaft auch gesellige Zusammenkünfte veranstalten darf, obwohl dies nicht zur Zweckverfolgung geschieht (§ 58 Nr. 7 AO), muss es ihr **erlaubt sein, gelegentlich Beiträge zur allgemeinen politischen Willensbildung** zu leisten, ohne deswegen gleich die Gemeinnützigkeit zu verlieren. Auch wenn eine gelegentliche allgemeinpoltische Äußerung dem einen oder anderen nicht gefallen mag, **darf nicht der Verdacht entstehen, der Staat sanktioniere unliebsame Äußerungen mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit.**

Für Organisationen, die sich dauerhaft allgemeinpoltisch außerhalb ihres Satzungszweckes betätigen wollen, kann eine **Steuerbefreiung für politische Vereinigungen**, wie sie von Prof. Dr. Birgit Weitemeyer oder Prof. Dr. Rainer Hüttemann vorgeschlagen wird, der richtige Weg sein.

Aufgrund der aktuellen politischen Diskussion zum Entzug der Gemeinnützigkeit bei Männer- und Frauengesangsvereinen, wenn diese nicht für alle Geschlechter offen sind, möchten wir ergänzend ausführen, dass es der Weiterentwicklung des Gemeinnützigkeitsrechts nicht zuträglich ist, wenn die Gemeinnützigkeit an eine undifferenzierte Aufnahme aller Geschlechter in eine Organisation geknüpft wird. Zielführender wäre es, in den Anwendungserlass zur AO Beispiele für sachliche Gründe der Geschlechterdifferenzierung aufzunehmen.

2.8 Erweiterung gemeinnütziger Zwecke

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen **begrüßt die aktuell diskutierte Erweiterung des abschließenden Katalogs der gemeinnützigen Zwecke** in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO. In der Praxis sind die vielfältigen gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnisse nicht ausreichend abbildbar. Nicht explizit in den Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO aufgenommene Zwecke können nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Merkmale, die ihre steuerliche Förderung rechtfertigen, mit einem Zweck des Katalogs identisch sind. Der Weg über die Öffnungsklausel in § 52 Abs. 2 Satz 2 AO wird in der Praxis selten genutzt. Die Öffnungsklausel, welche den Finanzbehörden den Raum bieten soll, innovativ auf sich ändernde gesellschaftliche Zwecke zu reagieren und damit die Gemeinnützigkeit weiterzuentwickeln, hat zum einen nur einen sehr engen Anwendungsbereich, zum anderen unterliegt sie einem aufwendigen Abstimmungsprozess der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

Daher halten wir den Vorstoß aus den Bundesländern im Bundesrat und im Finanzausschuss, die Förderung des Freifunks, der Ortsverschönerung, des Klimaschutzes, der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen sowie der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten aufzunehmen, für den richtigen Weg. Aus unserer Sicht entsprechen auch **weitere Zwecke wie die Förderung des gemeinnützigen Journalismus oder der Menschenrechte den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen**. Zudem weisen wir auf die Notwendigkeit der **weltweiten Demokratieförderung** hin (Ziffer 3 FK).

2.9 Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26, 26a EStG

Auch die einstimmigen Finanzministerbeschlüsse zur Anhebung der Übungsleiterpauschale um 600 Euro auf 3.000 Euro sowie der Ehrenamtspauschale um 120 Euro auf 840 Euro sind zu begrüßen. Durch eine Erhöhung der steuerfreien Pauschalen werden Anreize für gesellschaftliches Engagement gestärkt und ein größerer Spielraum für viele gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Akteure geschaffen.

2.10 Anhebung der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Wir begrüßen grundsätzlich **den Vorstoß der Bundesländer, über eine Anhebung der Freigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen, zu diskutieren. Hinsichtlich der Höhe einer zeitgemäßen und praktikablen Freigrenze** halten wir an unserem Vorschlag in Ziffer 13 FK fest, der eine Anhebung auf 50.000 Euro vorsieht.

2.11 Einführung einer Umsatzsteueranrufungsauskunft

Zudem fordern wir die Einführung einer Möglichkeit, im Rahmen einer kostenfreien Anrufungsauskunft von den Finanzämtern eine verbindliche Auskunft über die anzuwendende Rechtslage zu erhalten. **Der Steuerpflichtige muss bereits bei Vertragsschluss Klarheit über die umsatzsteuerliche Würdigung erhalten** und sich darauf verlassen können. Dieser bereits verfassungsrechtlich gebotene Vertrauensschutz könnte durch Einführung einer Umsatzsteueranrufungsauskunft nach dem Vorbild der Lohnsteueranrufungsauskunft nach § 42e EStG ausgestaltet werden.

In vielen Fällen ist für den Steuerpflichtigen die praktische Umsetzung des Umsatzsteuerrechts aufgrund der unterschiedlichen Auslegung des Umsatzsteuerrechts durch die Finanzverwaltung in dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass einerseits und durch die auf der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie basie-

renden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes andererseits kaum noch rechtssicher zu bewältigen. Dies gilt insbesondere für die Frage der Steuerbarkeit von Mitgliedsbeiträgen, der Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG (s. Ziffer 25 FK) oder der Auslegung der Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften nach § 4 UStG vor dem Hintergrund des Wettbewerbsschutzes, beispielsweise bei Bildungsleistungen. **Gemeinnützige Träger benötigen mehr Rechtssicherheit.**

Wir schlagen daher folgende neue Regelung vor:

§ 27c UStG-NEU
Anrufungsauskunft

Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft gegeben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Umsatzsteuer anzuwenden sind.

2.12 Keine weitere Benachteiligung gemeinnütziger Anleger

Den Vorschlag des Bundesrats in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2019 (Drs. 356/19) vom 20.09.2019 für eine **Erweiterung des Steuerabzugs bei partiell steuerbefreiten Investmentfonds nach § 10 Abs. 2 InvStG** lehnen wir **ausdrücklich ab**, da dieser **im Ergebnis zu weiteren Liquiditätsnachteilen bei gemeinnützigen Anlegern** führen würde.

Derzeit wird bei einer Auszahlung der Kapitalerträge an steuerbefreite Investmentfonds kein Steuerabzug vorgenommen. Davon profitieren letztendlich die gemeinnützigen Anleger, da ihnen die nicht einbehaltenen Steuerbeträge ausgezahlt werden (§ 12 Abs. 1 InvStG).

Wenn nun, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, ein Steuerabzug auf Erträge von partiell steuerbefreiten Investmentfonds eingeführt wird, hat dies unmittelbar nachteilige Folgen für die gemeinnützigen Anleger, denen dadurch im Ergebnis weniger Fondserträge vom Fonds ausgezahlt werden würden. Ein solches Ergebnis ist nicht sachgerecht.

Zwar kann sich ein Investmentfonds die zunächst für ihn einbehaltene Kapitalertragsteuer nachträglich erstatten lassen. Ein solches **Erstattungsverfahren ist allerdings aufwendig** und führt auch bei den gemeinnützigen Anlegern zu **Liquiditätsnachteilen**. Vor dem Hintergrund, dass mit der Einführung des **§ 44a Abs. 10 EStG zum 01.01.2019 für gemeinnützige Organisationen die Möglichkeiten der Abstandnahme vom Steuerabzug für Kapitalerträge an Gemeinnützige bereits stark eingeschränkt wurde**, sollte diese Regelung in **§ 10 Abs. 2 InvStG unbedingt vermieden werden**. **§ 44a Abs. 10 EStG führt bereits jetzt zu unverhältnismäßigem Verwaltungsmehraufwand und Liquiditätsnachteilen bei den gemeinnützigen Anlegern, die nicht noch weiter verschärft werden dürfen**. Wir empfehlen daher vielmehr dringend, die 2019 eingeführte Regelung des § 44a Abs. 10 EStG zu evaluieren und abzuschaffen.



Rechtspolitische Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement

Stand: 8. Mai 2019

Abgabenordnung		
Aktueller Stand	Rechtspolitischer Vorschlag	Begründung
<p>1. zu § 51 Satz 3 AO</p> <p>§ 51 Abs. 1 Satz 3 AO formuliert derzeit:</p> <p>[...] Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.</p>	<p>Streichung des § 51 Abs. 1 Satz 3 AO</p>	<p>Die Vorschrift wird in der Praxis nicht angewendet und ist in Bezug auf Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen höchst unklar.</p>
<p>2. zu § 51 Abs. 2 AO</p> <p>§ 51 Abs. 2 AO formuliert derzeit:</p> <p>Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungs-bereich dieses Gesetzes haben,</p>	<p>Streichung des § 51 Abs. 2 AO</p>	<p>Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 AO („Ansehenssteigerung“) sind kaum justiziabel.</p> <p>Ihre unterschiedliche Anwendung auf inländische und ausländische Körperschaften ist zudem unionsrechtlich unzulässig. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Die steuer-begünstigten Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden, es sei denn, der spezielle Förderzweck wäre ausdrücklich auf das</p>



<p>gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.</p>		<p>Inland beschränkt. Dies sollte in der Gesetzesbegründung zur Streichung und im AEAO klargestellt werden.</p>
<p>3. zu § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO formuliert derzeit: die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. [...]</p>	<p>Streichung des Einschubes „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“</p>	<p>Offenkundig besteht eine große Notwendigkeit aus deutscher Sicht, Demokratie weltweit zu fördern, damit die von autoritären Regimen erzeugten Probleme nicht die Entwicklung und Stabilität auch in Deutschland belasten. Im Übrigen werden durch die Streichung Abgrenzungsfragen zur Förderung der Bildung oder Entwicklungszusammenarbeit beseitigt, die gegenwärtig für Rechtsunsicherheit sorgen.</p>
<p>4. zu § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO formuliert derzeit: die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke</p>	<p>Gesetzliche Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO neu: „die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Unterstützung steuerbegünstigter Zwecke.“</p>	<p>Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ist 2007 ausdrücklich in den neuen Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO eingefügt worden. Durch diese Gesetzesänderung wurde das politische Signal transportiert, dass die Förderung bürgerschaftlichen Engagements genauso wichtig ist wie das gemeinnützige Handeln selbst. Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll sich aber an der bisherigen Rechtslage nichts geändert</p>



		<p>haben: Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sei kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck, sondern nur in Kombination mit einem anderen Zweck anerkennungsfähig (vgl. AEAO zu § 52 Tz. 2.5). Mit dieser Auffassung der Finanzverwaltung wird der Zweck der Reform von 2007 negiert.</p> <p>Um der Intention des Gesetzgebers zur Wirkung zu verhelfen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO dahingehend, indem verdeutlicht wird, dass auch eine bloße Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ausreicht (z. B. Ehrenamtsagenturen, Spendensammelplattformen).</p>
<p>5. Zu § 55 Abs. 1 AO</p> <p>§ 55 Abs. 1 AO formuliert derzeit:</p> <p>Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden</p>	<p>Geänderte Definition der Selbstlosigkeit</p> <p>§ 55 Abs. 1 Satz 1 AO wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Eine Förderung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige</p>	<p>Mit der Änderung wird der Grundsatz der Selbstlosigkeit - entsprechend der neueren h. M. in Rechtsprechung und Lehre - auf die mittelbare Verfolgung von Erwerbszwecken der Mitglieder der Körperschaft (Mitglieder, Gesellschafter, Stifter u.a.) beschränkt. Die Grenzen wirtschaftlicher Tätigkeiten bestimmen sich nach § 56 AO (Ausschließlichkeit).</p>



<p>Voraus-setzungen gegeben sind: [...]</p>	<p>Erwerbszwecke - der Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) der Körperschaft verfolgt werden und wenn die folgenden Voraus-setzungen gegeben sind.“</p>	
<p>6. Zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO</p>	<p>Angemessenheitsprüfung nach der Business Judgement Rule</p> <p>In § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO wird als Satz 2 hinzugefügt:</p> <p>„§ 63 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“</p>	<p>Es mehren sich die Streitigkeiten dazu, was Ausgaben sind, die dem Zweck der Körperschaft „fremd sind“ oder in welchen Fällen eine Begünstigung durch „unverhältnismäßig hohe“ Vergütungen vorliegt. Durch den Verweis auf die in § 63 AO zu verankernde Business Judgement Rule wird klargestellt, dass es nicht auf die objektive Richtigkeit der Entscheidung aus ex post-Sicht, sondern darauf ankommt, ob die Verantwortlichen aus ex ante-Sicht im Rahmen ihrer Ermessens-ausübung eine vertretbare Entscheidung getroffen haben. Dies allein ist Maßstab für die Beurteilung einer zweckwidrigen Maßnahme.</p>
<p>* 7. Zu § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO</p>	<p>Zuordnung von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften zum nutzungsgebundenen Vermögen</p>	<p>Die Neuregelung ermöglicht den Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel für den Erwerb von Vermögensgegenständen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften unentgeltlich oder gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt</p>

* Anmerkung BVDS 06/2020: Siehe hierzu Ziffer 2.2 der Stiftungsposition



	<p>In § 55 Abs. 1 Nr 5 AO wird folgender neuer Satz eingefügt:</p> <p>„Dazu zählen auch der Erwerb von Vermögensgegenständen, die einer anderen Körperschaft für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt überlassen werden oder der Erwerb von Beteiligungen an steuerbegünstigten Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO).“</p>	<p>überlassen werden. Gleiches gilt für den Erwerb von Beteiligungen an anderen steuerbegünstigten Kapital-gesellschaften. Daraus folgt zugleich, dass solche Vermögensgegenstände oder Beteiligungen zum nutzungsgebundenen Vermögen (und nicht zur vermögensverwaltenden Sphäre) gehören.</p>
<p>* 8. Zu § 57 Abs. 1 AO</p> <p>§ 57 Abs. 1 AO formuliert derzeit:</p> <p>Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson</p>	<p>Neufassung des § 57 Abs. 1 AO</p> <p>§ 57 Abs. 1 AO wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke, wenn sie diese Zwecke selbst verwirklicht. Dies kann auch durch Zuwendungen oder Überlassungen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nach Maßgabe von § 58 Nr. 1 bis Nr. 5 oder im Zusammenwirken mit Dritten</p>	<p>In der Rechtspraxis gibt es im Wesentlichen vier Fallgruppen der Bewirkung gemeinnütziger Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - selbst mit eigenen Mitarbeitern oder Vertragspartnern, die bislang in § 57 Abs. 1 Satz 2 AO als Hilfsperson gesondert genannt werden; - selbst durch zweckgerichtete Zuwendungen, beispielsweise für Stipendien, kulturelle Veranstaltungen oder zur Ausbildungsförderung. Dabei sind die Stipendiaten etc. keine Hilfspersonen, da sie unabhängig arbeiten, aber der gemeinnützige Zweck wird durch die Mittelvergabe gefördert;

*** Anmerkung BVDS 06/2020: Siehe hierzu Ziffer 2.2 der Stiftungsposition**



BÜNDNIS FÜR
GEMEINNÜTZIGKEIT

<p>wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.</p>	<p>geschehen“.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere in Form von Geld, damit diese mit dem Geld eigene Zweckverwirklichungsmaßnahmen ergreifen (§ 58 Nr. 1 bis Nr. 5 AO);- schließlich gibt es unendlich viele Formen der horizontalen Zusammenarbeit (Kooperationen), die bislang im Gesetzestext nicht abgebildet sind. <p>Es sollte im Ermessen der gemeinnützigen Körperschaften liegen, auf welche Weise sie ihre Ziele umsetzen. Die bisherige Formulierung des § 57 AO schafft in der Praxis erhebliche Unsicherheit und führt zu Vertragsregelungen, die - vermeintlich - gemeinnützigkeits-rechtlich notwendig sind. Eine derart veränderte Fassung des § 57 AO würde viele (Schein-)Probleme beseitigen.</p> <p>Zusätzlich könnte erwogen werden, in § 57 Abs. 2 AO eine Art gemeinnützigkeitsrechtlicher Gruppenbesteuerung einzuführen, bei der sich mehrere Körperschaften auf Antrag, ggfs. auch ohne finanzielle Beteiligung, und für eine bestimmte Mindestdauer als eine steuerbegünstigte Körperschaft behandeln lassen können. Rechtsfolge wäre zunächst eine</p>
---	--------------------	---



		<p>wechselseitige Zurechnung der Tätigkeiten von Gruppenmitgliedern. Darüber hinaus könnte daran gedacht werden, entgeltliche Zwischenleistungen innerhalb der Gruppe nicht mehr als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln. Wird eine Hilfstätigkeit zur gemeinnützigen Zweckerfüllung, bspw. Buchhaltung, Löhne, Einkauf etc. zugunsten eines anderen erbracht, qualifiziert das geltende Gemeinnützigkeitsrecht solche Tätigkeiten als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, was im gemeinnützigen Konzern misslich ist. Dies könnte durch eine Gruppenbesteuerung mit einer Zweckbetriebsregelung für gruppeninterne Leistungen ebenso vermieden werden wie die Zuordnung von gemeinnützig gebundenem Vermögen zur Vermögensverwaltung.</p>
<p>* 9. Zu § 58 Nr. 1, 2, 4, 5, 8, 9 AO</p> <p>§ 58 AO enthält missverständliche Formulierung („beschaffen“) und nicht nachvollziehbare unterschiedliche Anforderungen an eine Weitergabe von Mitteln (§ 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO), die wohl auch einer europarechtlichen</p>	<p>Mittelverwendung für andere Körperschaften und steuerlich unschädliche Betätigungen</p> <p>Der Einleitungssatz in § 58 AO wird wie folgt geändert:</p> <p>„Die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke können auch dadurch verwirklicht werden,</p>	

*** Anmerkung BVDS06/2020: Siehe hierzu Ziffer 2.4 der Stiftungsposition**



<p>Überprüfung nicht standhalten können. Zudem bedarf es, dem die gemeinnützigen Organisationen überhaupt den zunehmenden Professionalisierungsanforderungen gerecht werden können, Regelungen, die betriebswirtschaftlich und haftungsrechtlich sinnvolle Holdinggestaltungen im gemeinnützigen Sektor ermöglicht bzw. erleichtert.</p>	<p>dass“</p> <p>§ 58 Nr. 1 AO wie folgt gefasst:</p> <p>„nach Nr. 1 bis Nr. 5 eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts verwendet; die Verwendung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Eine Mittelverwendung für die Verwirklichung einer anderen Körperschaft kann auch dadurch erfolgen, dass Vermögensgegenstände anderen steuerbegünstigten Körperschaften gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt überlassen oder eine Beteiligung an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft erworben oder</p>	<p>Mit der Änderung wird klargestellt, dass es nicht um Mittelbeschaffungskörperschaften, also Spendensammelvereine, geht, sondern insbesondere auch Förderstiftungen nach § 58 Nr. 1 AO begünstigt sind. Ferner wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht die Beschaffung von Mitteln, für eine andere Körperschaft, sondern die Verwendung der eigenen Mittel für die andere Körperschaft entscheidend ist. Zudem werden die bisher in § 58 Nr. 1 und 2 AO gesondert erfassten Tatbestände zusammengefasst und die Ungleichbehandlung zwischen originären und derivativem Erwerb von Anteilen an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften beseitigt, für die es keinen Grund gibt.</p>
--	---	--



BÜNDNIS FÜR
GEMEINNÜTZIGKEIT

	<p>gehalten wird. Das Gleiche gilt für die Ausführung von Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt zu steuerbegünstigten Zwecken.“</p> <p>Die bisherige Nr. 2 wird gestrichen.</p> <p>§ 58 Nr. 4 und 5 AO werden in einer neuen Nr. 4 mit folgendem Wortlaut zusammengefasst:</p> <p>„eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte oder ihr gehörende bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellt bzw. überlässt.“</p> <p>§ 58 Nr. 8 AO wird wie folgt gefasst:</p> <p>„ein Sportverband oder Sportverein</p>	<p>Die Zusammenfassung in einer Vorschrift dient der Harmonisierung der Voraussetzungen einer steuerlich unschädlichen Personal- bzw. Raumüberlassung, die im geltenden Recht - ohne einleuchtenden Grund - unterschiedlich formuliert sind.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des BFH führen Organisationsleistungen zugunsten des bezahlten Sport, wie sie für die zahlreichen Sportdachverbände typisch sind, da diese Vereine</p>
--	--	--



BÜNDNIS FÜR
GEMEINNÜTZIGKEIT

	<p>neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert.</p> <p>§ 58 Nr. 9 AO wird wie folgt geändert:</p> <p>„eine Körperschaft zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zweckgebundene Zuschüsse vergibt.“</p>	<p>Sportarten vom Spitzen- bis zum Amateursport organisieren, zu steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäfts-betrieben, die bei Dauerverlusten die Gemeinnützigkeit gefährden können. Dies soll durch die Klarstellung vermieden werden.</p> <p>Durch zweckgebundene Zuschüsse, bspw. Stipendien an natürliche Personen, Konzertförderung oder Zuschüsse an Unternehmen zur Verbesserung des Umweltschutzes etc. können gemeinnützige Zwecke gefördert werden. Der Geber ist verantwortlich für eine zweckentsprechende Verwendung und dafür, dass damit keine privaten oder unternehmerischen Interessen, sondern der gemeinnützige Zweck gefördert wird. Dies soll durch die Norm klargestellt werden. Übermäßige, detailverliebte Auflagen, die - angeblich - vom Gemeinnützigkeitsrecht erzwungen werden, sind ein Hauptgrund für Klagen über übertriebene Bürokratie.</p>
<p>10. zu § 60 Abs. 1 AO</p>	<p>Gesetzliche Klarstellung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO.</p>	<p>Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde § 60 Abs. 1 AO, in dem die Anforderungen an die Satzung</p>



<p>§ 60 Abs. 1 AO formuliert derzeit:</p> <p>Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.</p>	<p>§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO neu:</p> <p>„Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen <u>sinngemäß</u> enthalten.“</p>	<p>für die Erlangung von Steuervergünstigungen geregelt sind, um einen Satz 2 ergänzt. Danach muss die Satzung gemeinnütziger Körperschaften die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wird die Mustersatzung dahingehend als verbindlich interpretiert, dass sich die in § 1 bis 5 der Mustersatzung enthaltenen steuerlichen Regelungen wortgleich in den Satzungen der steuerbegünstigten Körperschaften wiederfinden. Demnach sind zahlreiche gemeinnützige Körperschaften zur flächendeckenden Satzungsänderung verpflichtet, wenn die Satzung nur aus irgendeinem Grund in irgendeinem Punkt geändert werden soll. Die Auffassung der Finanzverwaltung widerspricht der eindeutigen Bezeichnung der Anlage 1 als „Mustersatzung“, die nur „aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen enthält“. Eine Mustersatzung kann beispielhafte Formulierungen und keine verbindlichen Bestimmungen enthalten. Um die gemeinnützigen Körperschaften vor einer unverhältnismäßigen Überregulierung zu bewahren, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO.</p>
<p>11. zu § 60a AO</p>	<p>§ 60a wird um einen Absatz 6</p>	<p>Spender müssen, auch um dem Missbrauch des</p>



<p>Derzeit fehlt es an einem „Register“, aus dem sich entnehmen lässt, ob eine Körperschaft über den Status der Gemeinnützigkeit verfügt.</p>	<p>erweitert:</p> <p>„Die Finanzbehörden dürfen die Öffentlichkeit darüber informieren, ob für eine Körperschaft die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt worden ist. Dies kann auch durch ein öffentlich einsehbares Register erfolgen.“</p>	<p>Gemeinnützigkeitsprädikats entgegenzuwirken, die Möglichkeit haben zu prüfen, ob eine Körperschaften aktuell als gemeinnützig anerkannt sind. Die Neuregelung dient der Einschränkung des Steuergeheimnisses (vgl. § 30 Abs. 4 AO) und soll dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in den gemeinnützigen Sektor zu stärken. Sie ermöglicht der Finanzverwaltung den Aufbau eines „Gemeinnützigkeitsregisters“, über das sich die Öffentlichkeit zeitnah über die Steuerbegünstigung einer Körperschaft informieren kann.</p>
<p>12. Zu § 63 AO</p>	<p>Tatsächliche Geschäftsführung und Verlust der Gemeinnützigkeit</p> <p>Business Judgement Rule</p> <p>§ 63 Abs. 1 AO wird als Satz 2 hinzugefügt:</p> <p>„Maßgebend ist, ob auf Grundlage angemessener Informationen die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft in gutem Glauben geführt werden.“</p>	<p>Den Organen sollte mehr Rechtssicherheit gegeben werden, dass Fehlentscheidungen aus ex post-Sicht nicht mehr zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können und den Organen ein weiter, eigener Entscheidungsspielraum zukommt.</p>



<p>13. Zu § 64 AO</p>	<p>Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe</p> <p>Einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</p> <p>In § 64 Abs. 1 AO wird als Satz 2 ergänzt:</p> <p>„Ein einheitlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn die Körperschaft verschiedene Tätigkeiten ausübt, die nach der Verkehrsauffassung und nach den Betriebsverhältnissen, insbesondere der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung als Teil eines Geschäftsbetriebes anzusehen sind.“</p> <p>Anhebung der Gewichtsgrenze</p> <p>§ 64 Abs. 3 AO wird wie folgt geändert:</p> <p>„Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht EUR 50.000 im Jahr,</p>	<p>Es häufen sich Diskussionen darüber, ob für die Zweckbetriebs-abgrenzung und die Ermittlung von Gewinnen oder Verlusten wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von einem tätigkeitsbezogenen oder betriebsbezogenen Geschäftsbetriebsbegriff auszugehen ist. Im Gemeinnützigkeitsrecht gilt eine Betriebsbetrachtung, wie die Zweckbetriebsdefinitionen zeigen, weswegen dies klargestellt wird.</p> <p>Durch die Anhebung der Freigrenze wird der Inflation seit Einführung der Regelung im Jahr 1990 (60.000 DM) Rechnung getragen.</p>
------------------------------	--	--



	<p>so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.“</p> <p>Streichung des „Zellteilungsgebots“ § 64 Abs. 4 AO wird gestrichen.</p>	<p>Die Norm hat gegenüber der Generalklausel des § 42 AO keinen praktischen Anwendungsbereich.</p>
<p>14. zu § 65 AO</p> <p>§ 65 AO formuliert derzeit:</p> <p>Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, 2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und 3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, 	<p>Neuformulierung des § 65 Nr. 3 AO und Einfügung eines neuen Satzes 2</p> <p>§ 65 Nr. 2 AO neu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Zwecke durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und <p>§ 65 Nr. 3 AO neu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten 	<p>§ 65 AO verliert in der Praxis zunehmend an Bedeutung. Zum einen wird § 65 Nr. 2 und 3 AO zwischenzeitlich so ausgelegt wird, dass ein wirtschaftlicher Geschäfts-betrieb nur dann als Zweckbetrieb begünstigt ist, wenn dieser notwendig ist. Dass ein Betrieb im Hinblick auf die Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke nur hilfreich oder nützlich ist, soll hingegen nicht ausreichen. Diese Verengung der Rechtsauffassung schränkt gemeinnützige Organisationen zunehmend ein.</p> <p>Zum anderen stehen die Zweckbetriebe gemeinnütziger Körperschaften immer mehr einer kommerziellen Konkurrenz gegenüber. Bisher zweifelsfrei als Zweckbetrieb behandelte Tätigkeiten verlieren diese Zuordnung, da der Gesetzestext teilweise dahingehend ausgelegt wird, dass bereits ein potenzieller Wettbewerb</p>



<p>als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.</p>	<p>Zwecke unvermeidbar ist. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht für Zweckbetriebe im Sinne der §§ 66 bis 68 AO.</p>	<p>ohne Beachtung der Verhältnisse am örtlich relevanten Markt zu einer Versagung der Zweckbetriebseigenschaft führt. § 65 Nr. 3 AO sollte daher in Anlehnung an das Urteil des BFH v. 30.3.2000 (V R 30/99, BStBl II 2000, 705) konkretisiert werden. Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die §§ 66 bis 68 der allgemeinen Zweckbetriebsregelung in § 65 AO vorgehen.</p>
<p>15. Zu § 66 Abs. 2 AO</p>	<p>Begriff der Wohlfahrtspflege § 66 Abs. 2 Satz 1 AO wird wie folgt geändert: „Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit von Einrichtungen ohne Gewinnstreben ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen.“</p>	<p>Das bisherige Merkmal - „nicht des Erwerbes wegen“ - hat in der neueren Rechtsprechung und Verwaltung zu erheblichen Unsicherheiten geführt, ob und in welchem Umfang ein Wohlfahrtsbetrieb Gewinne erzielen darf. Mit der geänderten Formulierung wird deutlich gemacht, dass die Erzielung eines buchhalterischen Gewinns grundsätzlich unschädlich ist, solange über ein Gewinnausschüttungsverbot gewährleistet ist, dass etwaige Gewinne wieder für steuerbegünstigte Zwecke - insbesondere der Wohlfahrtspflege - eingesetzt werden. Die Überinterpretation eines BFH-Urteils (vgl. Märtens, FS 100 Jahre Steuerrechtsprechung, Bd. II, 2018, S. 1477 ff.) hat die Finanzverwaltung veranlasst, erhebliche zusätzliche Nachweispflichten von Wohlfahrtsunternehmen zu</p>

		fordern.
<p>16. zu § 68 Nr. 1a AO</p> <p>§ 68 Nr. 1 a AO formuliert derzeit: Zweckbetriebe sind auch: 1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),</p>	<p>§ 68 Nr. 1 AO neu: Zweckbetriebe sind auch: 1.a) Alten-, <u>Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen</u>, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, <u>Hausnotrufdienste, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes</u>, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3), b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime, Jugendherbergen und <u>Familienferienstätten</u>,</p>	<p>Nach § 68 Nr. 1a AO zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben u. a. „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“. Im AEAO zu § 68 Nr. 1 (Textziffer 2) wird wegen des Begriffs „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ auf § 1 Heimgesetz verwiesen. Dieser Verweis läuft jedoch zunehmend ins Leere, da diese Vorschrift außer Kraft gesetzt ist, sobald die jeweiligen Bundesländer eigene Regelungen verabschiedet haben, was in der Zwischenzeit weitgehend erfolgt ist. Durch eine Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1a AO an die aktuellen Gegebenheiten können Unsicherheiten in der Rechtsauslegung vermieden bzw. weiterhin eine bundeseinheitliche Anwendung der Zweckbetriebs-eigenschaft für Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden. Zudem ist auch den neuen konzeptionellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, indem nicht nur die klassischen „Heime“ als Zweckbetriebe genannt werden, sondern auch moderne Wohnformen, wie z. B. Wohngruppen oder Wohngemeinschaften.</p> <p>Darüber hinaus sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des</p>



		<p>Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes und der Familienferienstätten erweitert werden. Die Tätigkeiten entsprechen in ihrer Bedeutung den Zweckbetrieben in § 68 Nr. 1a und b AO. Die Ergänzungen in Nr. 1a stellen neuere und zeitgemäße Betreuungsformen dar, die die Mobilität und Selbstständigkeit der betroffenen Personen unterstützen und somit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgen.</p>
<p>17. zu § 68 Nr. 2 AO</p> <p>§ 68 Nr. 2 AO formuliert derzeit</p> <p>[...] wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,</p>	<p>§ 68 Nr. 2 AO wird wie folgt geändert:</p> <p>[...] wenn die <u>gelegentlich oder dauerhaft</u> erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,</p>	<p>Nach Ansicht des BFH sind nur solche Fremdleistungen begünstigt, die nicht dauerhaft, sondern nur gelegentlich erbracht werden. Diese zusätzliche Voraussetzung lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut entnehmen, noch stimmt sie mit der Entstehungsgeschichte der Norm überein. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber 1977 auf die Aufnahme weiterer sachlicher Einschränkungen verzichtet und die relativ einfach anwendbare 20 Prozent-Grenze als ausreichende Grenzziehung angesehen. Stellt nunmehr der BFH die zusätzliche Voraussetzung auf, dass die Leistungen nur gelegentlich erfolgen dürfen, widerspricht dies dem Vereinfachungseffekt der 20 Prozent-Grenze und führt zu übermäßigem Prüfungsmehraufwand bei den Finanzämtern. Daher ist § 68 Nr. 2 AO dahingehend zu ändern, dass sowohl gelegentlich als auch dauerhaft</p>



		erbrachte Leistungen unschädlich sind, wenn sie 20 Prozent der gesamten Leistung nicht übersteigen.
<p>18. zu § 68 AO</p> <p>Die Finanzverwaltung interpretiert die Gestellung von Personal einer gemeinnützigen Körperschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft als umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da sie ausgehend vom Vertragsverhältnis von einer Art „Arbeitnehmerüberlassung“ ausgeht.</p>	<p>Einführung eines § 68 Nr. 10 AO neu:</p> <p>Einrichtungen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen Kostenersatz Personal oder Sachmittel zur Verfügung stellen.</p>	<p>Bei der Personalgestellung zwischen gemeinnützigen Organisationen untereinander und zwischen gemeinnützigen Organisationen mit der öffentlichen Hand sollte es bei der steuerrechtlichen Bewertung allein auf die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung ankommen. Kooperationen unter gemeinnützigen Einrichtungen würden erleichtert und es erfolgte eine Gleichstellung mit der öffentlichen Hand. Daher ist eine Nr. 10 in § 68 AO einzufügen.</p>
Grunderwerbsteuergesetz		
<p>19. zu § 4 GrEStG</p> <p>Derzeit fehlt es an einer grunderwerbsteuerlichen Regelung, die sinnvolle Umstrukturierungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften</p>	<p>Dem § 4 Grunderwerbsteuergesetz wird folgende Nummer 6 angefügt:</p> <p>§ 4 Nr. 6 GrEStG neu:</p> <p>6. der Erwerb eines Grundstücks durch eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft,</p>	<p>Zur Schaffung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen ist es sinnvoll, wenn sich mehrere gemeinnützige Körperschaften zusammenschließen bzw. sich im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit umstrukturieren. Gehen Grundstücke aus dem Vermögen einer übertragenden Körperschaft dabei über, ist</p>



BÜNDNIS FÜR
GEMEINNÜTZIGKEIT

ermöglicht.	Personenvereinigung oder Vermögensmasse von einer anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, soweit dieses auch weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird.	jedoch grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. So ist zwar ist die Übertragung als Schenkung grundsätzlich grunderwerbsteuerbefreit. Regelmäßig sind Immobilien jedoch ganz oder teilweise fremdfinanziert, so dass neben der Immobilie zwangsläufig auch Verbindlichkeiten übertragen werden müssen, da ansonsten der übertragenden Körperschaft die Überschuldung droht. In diesen Fällen ist grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. Daraus resultieren Hemmnisse für entsprechende Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen: Zum einen können diese daran gänzlich scheitern. Zum anderen müssen ggf. mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbundene „Umwege“ gegangen werden. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die derzeit bestehenden Hemmnisse beseitigt und sinnvolle Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen erleichtert.
Gewerbsteuergesetz		
20. zu § 3 Nr. 6 GewStG § 3 Nr. 6 GewStG formuliert derzeit: Von der Gewerbesteuer sind befreit [...] 3. Körperschaften,	§ 3 Nr. 6 GewStG wird um einen Satz 3 erweitert: Satz 1 gilt auch für Zusammenschlüsse deren Gesellschafter ausschließlich in Satz 1 genannten Körperschaften,	Damit gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel möglichst effektiv und nachhaltig einsetzen, tritt die Notwendigkeit der Bildung von Kooperationen in Form einer GbR immer stärker hervor. Ungelöstes Problem ist bislang, dass diese Kooperationen der Gewerbesteuer unterliegen, obwohl jede einzelne Tätigkeit für sich ein



<p>Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;</p>	<p>Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind.</p>	<p>Zweckbetrieb wäre. Eine Anwendung des § 3 Nr. 6 GewStG ist derzeit nicht möglich, da die Gewerbesteuerbefreiung nur für die dort genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gilt.</p> <p>Um zukünftig effektive gemeinnützige Kooperationen zu ermöglichen, sollte der § 3 Nr. 6 um einen Satz 1 erweitert werden. Eine vergleichbare Regelung besteht bereits bei der Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b UStG)</p>
<p>Einkommensteuergesetz und Einkommensteuer-Durchführungsverordnung</p>		
<p>21. zu § 50 Abs. 1 EStDV</p> <p>Die EStDV enthält bisher keine zufriedenstellende Regelung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.</p>	<p>§ 50 Abs. 1 EStDV wird wie folgt geändert:</p> <p>Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger ausgestellt hat. Zuwendungsbestätigungen von Körperschaften im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 des Gesetzes dürfen nur unter Beachtung</p>	<p>Für die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ist zurzeit die Verwendung eines amtlich vorgegebenen Musters vorgeschrieben. Gem. § 50 Abs. 1 EStDV ist die Verwendung Voraussetzung für den Spendenabzug. Abweichungen sind nur in Bezug auf optische Hervorhebungen zulässig. Wortwahl und Reihenfolge der in den amtlichen Mustern vorgeschriebenen Textpassagen sind zu übernehmen. Dies führt dazu, dass die Finanzbehörden bei kleinsten Abweichungen die Zuwendung des Spenders nicht als Spende anerkennen müssen.</p>



BÜNDNIS FÜR
GEMEINNÜTZIGKEIT

	<p>des § 63 Abs. 5 AO ausgestellt werden und müssen folgende Angaben enthalten:</p> <p>Bezeichnung und Anschrift des Ausstellers, Namen und Anschrift des Zuwendenden,</p> <p>Betrag und Tag der Zuwendung, Art der Zuwendung (Geld- oder Sachspende, Verzicht auf Aufwändungsersatz, Zuwendung in den Vermögensstock),</p> <p>Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit oder Feststellungsbescheid,</p> <p>Datum,</p> <p>Unterschrift.</p>	<p>Durch die Verankerung von Mindestangaben (Name, Anschrift, satzungsmäßige Zwecke, Betrag und Tag der Zuwendung, Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage, d. h. Bescheid über die Gemeinnützigkeit bzw. § 60a AO-Bescheid, Datum, Unterschrift) wird die bisherige Behördenpraxis gesetzlich verankert, zugleich wird aber eine größere Flexibilität geschaffen als durch die amtlichen Vordrucke.</p>
--	---	---



<p>22. zu § 50 Abs. 1a EStDV</p> <p>Nach Verabschiedung des Steuervereinfachungs-gesetzes lautet § 50 Abs. 1a EStDV</p> <p>„1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:</p> <p>a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder“</p>	<p>§ 50 Abs. 1a EStDV wird wie folgt geändert:</p> <p>„1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:</p> <p>a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto oder ein Spendenkonto unter Verwendung eines speziellen Stichwortes für den Katastrophenfall einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder“</p> <p>b)</p>	<p>Die Bedingung eines Sonderkontos sollte gelockert werden. Viele gemeinnützige Organisationen arbeiten nicht mehr mit eigens für bestimmte Zwecke eingerichteten Sonderkonten. Sie haben vielmehr ein Spendenkonto öffentlichkeitswirksam platziert. Die Abgrenzung für verschiedene Projekte und Hilfsmaßnahmen erfolgt dann über die Verwendung von Stichwörtern in den Überweisungen.</p>
<p>Umsatzsteuergesetz</p>		
<p>23. zu § 4 Nr. 18 UStG</p>		

Anmerkung BVDS 06/2020: Forderungen Ziffer 23 und 24 sind durch das Jahressteuergesetz 2019 überholt



<p>24. zu § 4 UStG</p> <p>Anmerkung BVDS 06/2020: Forderungen Ziffer 23 und 24 sind durch das Jahressteuergesetz 2019 überholt</p>		
<p>25. Zu § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG</p>	<p>§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Die im Rahmen des Jahressteuer-gesetzes 2007 eingefügte Einschränkung ist weder unionsrechtlich geboten noch zur Verhinderung von „Missbräuchen“ erforderlich (vgl. auch BFH v. 23.2.2012 - V R 59/09, BStBl. II 2012, 544). Sie führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit, erfordert spezielle detaillierte Berechnungen und belastet bspw. Werkstätten für behinderte Menschen oder Integrations-betriebe.</p>
<p>Körperschaftsteuergesetz</p>		
<p>26. zu § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG</p>	<p>Spendenhaftung</p>	<p>Mit der Absenkung des Haftungssatzes bei der körperschaftsteuerlichen Spendenhaftung wird</p>



BÜNDNIS FÜR
GEMEINNÜTZIGKEIT

<p>§ 9 Abs. 3 Satz 2 KStG formuliert derzeit:</p> <p>[...] Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer; diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. [...]</p>	<p>In § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.</p>	<p>dem Umstand Rechnung getragen, dass der Steuerausfall auf Grund einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung höchstens 15 % betragen kann.</p>
Zuwendungsrecht		
	<p>Das Zuwendungsrecht sollte in größerem Maße als es der bisherigen Praxis entspricht pauschal zweckgebundene Mittelzuwendungen erlauben, damit die Nachweiserfordernisse überschaubar gehalten werden. Auch sollte die Digitalisierung des gemeinnützigen Sektors gefördert werden, damit die Körperschaften ihre Verwaltungsabläufe effizienter gestalten können, was wiederum zu</p>	



BÜNDNIS FÜR
GEMEINNÜTZIGKEIT

	<p>deutlichen Ersparnissen im Sozialstaat führen könnte. Bisläng setzt der Staat nur wenig Anreize zur Effizienzsteigerung, sondern ist auf Kostenerstattung ausgerichtet.</p>	
--	--	--